

Motion Böhi-Wil (14 Mitunterzeichnende):**«Verwendung des besonderen Eigenkapitals für die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Spitalbereich**

Gemäss Art. 46^{bis} des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) kann auf das besondere Eigenkapital im Rahmen planmässiger Vorgaben zurückgegriffen werden. Über die Bildung von besonderem Eigenkapital und den Zugriff darauf entscheidet der Kantonsrat durch allgemeinverbindlichen Beschluss.

Aufgrund der Tatsache, dass im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Strategie der Spitalverbunde grössere Beträge für gemeinwirtschaftliche Leistungen notwendig sein werden, soll das besondere Eigenkapital auch zu diesem Zweck verwendet werden können.

Die Regierung wird eingeladen, einen Entwurf vorzulegen, der die rechtlichen Grundlagen dafür schafft, dass die Verwendung des besonderen Eigenkapitals auf die Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen ausgeweitet werden kann.»

18. Februar 2020

Böhi-Wil

Bonderer-Sargans, Dudli-Oberbüren, Egli-Wil, Freund-Eichberg, Gahlinger-Niederhelfenschwil, Gerig-Wildhaus-Alt St.Johann, Gull-Flums, Hartmann-Walenstadt, Koller-Gossau, Louis-Nesslau, Luterbacher-Steinach, Schmid-Grabs, Schweizer-Degersheim, Wüst-Oberriet